



TOP. DIE TIROLER OPPOSITION.

WIR SCHAUEN AUF UNSER LAND.

DRINGLICHKEITSANTRAG

der LAbg DI Elisabeth Blanik ua, LAbg Heribert Mariacher ua, LAbg Josef Schett ua, LAbg Dr Andreas Brugger ua

betreffend:

Bergrettungsübungen mit Hubschrauberunterstützung im Nationalpark Hohe Tauern

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

„Das Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern; LGBl Nr 103/1991, zuletzt geändert mit dem Gesetz LGBl Nr 130/2013, wird wie folgt geändert: An § 3 Abs 2 lit b wird vor dem Strichpunkt folgender Text angefügt „und die dazu notwendigen Übungen“.

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem § 27 Abs 3 GeoLT dem **Ausschuss Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** zugewiesen werden.

BEGRÜNDUNG:

Der Nationalpark Hohe Tauern erstreckt sich über Gebiete in den Bundesländern Tirol Kärnten und Salzburg. Aus diesem Grunde gibt es drei Nationalparkgesetze, wobei das Tiroler Gesetz in Bezug auf Bergrettungsübungen am restriktivsten ist. Während in Kärnten und Salzburg im Nationalpark Bergrettungsübungen mit Hubschrauberunterstützung möglich sind, ist das den Tiroler Rettungsorganisationen verwehrt.

Für diese Differenzierung gibt es keine sachliche Begründung. Im Gegenteil, es kann im Ernstfall von überlebenswichtiger Bedeutung sein, dass die Hubschrauberbesatzungen an Ort und Stelle geübt haben, sich im Einsatzgebiet sehr gut orientieren können und auf die dortigen Wind- und Wetterverhältnisse eingestellt sind. Auch Landungen auf den Gletschern, das Aus- und Einsteigen sowie der Abtransport von Verletzten müssen trainiert werden.

Schließlich ist darauf zu verweisen, dass für Rettungsübungen vielfach schweres Gerät wie Spaltenbergegeräte, Aggregate, Schremmhämmer uä notwendig sind. Die Bergretter können diese Ausrüstung nicht zu Fuß für Übungszwecke auf den Berg hinauftragen, zumal der Weg zu den Einsatz- bzw. Übungsorten vier Stunden oder sogar mehr beträgt. Auch hier bedarf es einer Unterstützung aus der Luft.

Die Grundlagen und Ziele des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern stehen nicht im Widerspruch zur Forderung, Bergrettungsübungen mit Hubschrauberunterstützung zu ermöglichen. Nach § 2 Abs 1 lit e des Gesetzes soll den Besuchern des Nationalparks Hohe Tauern ein erholsames und eindrucksvolles Naturerlebnis in einer der Natur verträglichen Form vermittelt werden. Dazu gehört aber auch, dass bestens geschulte Einsatzkräfte zur Verfügung stehen, wenn ein alpiner Notfall eintritt.

Die **Dringlichkeit** ergibt sich aus der Tatsache, dass Bergrettungsübungen mit Hubschrauberunterstützung im Nationalpark Hohe Tauern bisher nicht möglich, allerdings für die Sicherheit der Bergretter unabdingbar sind. Bei Bergrettungseinsätzen im hochalpinen Gelände geht es fast immer um Leben und Tod, manchmal leider auch um das Leben der Retter. Jeder Fehler kann Leben kosten. Daher ist jeder Tag, um den die Möglichkeit, üben zu können, hinausgezögert wird, ein Tag zu viel.

Innsbruck, am 30. April 2015

Abbaschew-Klein
Bar A. & P. L. L. L.
Maria Juelges
P. P. P. P.